

Vorwort

Die 10. Auflage bringt die Kommentierung auf den Stand von Februar 2020. Seit der 9. Auflage hat es zwar keine gesetzgeberischen Änderungen der Insolvenzordnung gegeben, wohl aber hat sich das Insolvenzrecht weiterhin kraftvoll fortentwickelt. Der BGH hat zahlreiche und maßgebliche Entscheidungen erlassen, die in der Wissenschaft vielfach erörtert worden sind. Exemplarisch zu nennen sind die Entwicklungen im Gesellschafterdarlehensrecht mit der Absage des BGH an das Bargeschäftsprivileg bei § 135 InsO, der Umgang mit Sicherheiten bzw. Aus- und Absonderungsrechten im Eröffnungsverfahren oder das heiß diskutierte Thema der Kontenführung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter. Das reformierte Insolvenzanfechtungsrecht hat zu ersten Entscheidungen auf untergerichtlicher Ebene geführt und stand auch im Schrifttum weiterhin im Fokus. Darüber hinaus hat sich beispielsweise auch die Rechtsprechung zu § 134 InsO zuletzt stark weiterentwickelt. Nicht zuletzt hat erneut das Europäische Insolvenzrecht an Bedeutung gewonnen; so sind einige neue Entscheidungen des EuGH zur neugefassten EuInsVO idF der VO (EU) 2015/848 zu vermerken.

Die so skizzierten Entwicklungen bleiben in einen rechtspolitischen Rahmen eingebettet, der weitere Reformen erwarten lässt. Im Januar 2020 ist ein Referentenentwurf zu einer Teilumsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie 2019/1023 vom 20.6.2019 veröffentlicht worden, der in eine gesetzgeberische Erleichterung der Restschuldbefreiung einmünden wird. Darüber hinaus ist für das Frühjahr 2020 mit einem weiteren Entwurf zur Umsetzung der den präventiven Restrukturierungsrahmen betreffenden Aspekte zu rechnen. Der Entwurf dürfte auch die Empfehlungen der ESUG-Evaluation partiell aufgreifen. Obwohl mithin eine Umsetzungsgesetzgebung zur Richtlinie noch nicht in Kraft ist, waren daher auch schon in dieser Auflage an der einen oder anderen Stelle die künftige Rechtslage und die Zukunftsperspektiven in die Überlegungen einzubeziehen.

Erfreulicherweise blieb der Autorenkreis im Wesentlichen unverändert. Neu hinzugestoßen ist Prof. Dr. Gerrit Hölzle. Er hat die Abschnitte Vor §§ 165 – 173, Vor §§ 207 – 216 von Dr. Hans-Georg Landfermann übernommen, der damit endgültig aus dem Autorenkreis ausgeschieden ist. Ihm gilt der besondere Dank des Verlags und der Herausgeber für seinen jahrelangen Einsatz als Autor. Der bereits in der 9. Auflage von Herrn Dr. Peter Laroche übernommene Teil zu §§ 16 – 34, der noch unter der Autorenschaft von „Rüntz/Laroche“ erschien, ist nunmehr in die Alleinverantwortlichkeit von Herrn Laroche übergegangen. Nachzutragen ist noch, dass bereits zur 9. Auflage Herr Rechtsanwalt Detlef Specovius dankenswerterweise die Kommentierung des Konzerninsolvenzrechts der §§ 269a – § 269i übernommen hat.

Das Ende März 2020 verabschiedete COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) mit einer befristeten Aussetzung der Antragspflicht nach § 15a InsO und weiteren Haftungsfreistellungen sowie Privilegierungen bei der Insolvenzanfechtung konnte während der letzten Phase der Drucklegung noch an einigen wenigen Stellen des Kommentars (§§ 14, 15a, Anh § 35, § 39, § 44a, § 129, § 133, § 135 und § 143) berücksichtigt, nicht aber vollständig kommentiert werden.

Im März 2020

Herausgeber und Verlag